



Auch Fische sind rechtlich geschützt.
Bild Pixabay

Tier im Recht

SIND FISCHGE GESCHÜTZT?

Immer wieder gelangt Gülle in Bäche und Flüsse

Ein Büwo-Leser fragt:

«Ein Landwirt in unserer Nachbarschaft hat kürzlich seine Jauchepumpe nicht überwacht laufen lassen, so dass Gülle in den nahegelegenen Bach gelangte. Später beobachtete ich darin dann zahlreiche tote Fische. Kann ich den Bauern für sein Verhalten bei der Polizei anzeigen?»

Der Experte antwortet:

«Ihre Beobachtung dürfte durchaus rechtsrelevant sein. Neben einer allfälligen Widerhandlung gegen das Umweltschutzgesetz könnte sich der Bauer auch wegen eines Verstosses gegen das Schweizer Tierschutzgesetz strafbar gemacht haben. Dieses gilt zwar (abgesehen von wenigen Ausnahmen) nur für Wirbeltiere, weil ein bewusstes Empfinden und Erleben von Schmerzen und Leiden nach dem heutigen Stand der Wissenschaft nur bei diesen zweifelsfrei belegt ist. Fische sind jedoch Wirbeltiere und werden daher rechtlich geschützt. Gemäss Tierschutzgesetz ist es ausdrücklich verboten, ihnen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste zuzufügen oder ihre Würde in anderer Weise zu missachten.

Durch den unkontrollierten Einsatz der Pumpe konnte die Gülle in den nahegelegenen Bach gelangen. Jauche enthält für Fische giftige Stoffe, wie etwa Ammoniak, so dass die Wasserverschmutzung vermutlich dazu führte, dass die Fische qualvoll verendeten. Dies stellt aus rechtlicher Sicht eine Tierquälerei dar. Zwar hat der Bauer die Fische wohl nicht vorsätzlich getötet. Durch das nicht überwachte Lauflassen der Pumpe hat er jedoch die im Umgang mit Gülle notwendige Sorgfalt nicht aufgebracht und darum fahrlässig gehandelt. Weil auch eine fahrlässige Tierquälerei strafbar ist, ist eine Anzeige bei der Polizei angebracht.

Die Strafbehörden können für eine vorsätzliche Tierquälerei eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen aussprechen, während bei der fahrlässigen Tatbegehung zumindest die Geldstrafe möglich ist. Können dem vermeintlichen Täter sein sorgfaltswidriges Verhalten und der qualvolle Tod zahlreicher Fische nachgewiesen werden, sollte eine hohe Geldstrafe zu erwarten sein.

Eine auf Ihre Beobachtungen gestützte Strafanzeige wäre daher dringend geboten. Der von Ihnen geschilderte Fall ist im Übrigen kein Einzelfall. Immer wieder gelangt Gülle in Bäche und Flüsse, was oft verheerende Konsequenzen für die dort lebenden Tiere hat. Die durch das Tierschutzgesetz bezweckte Abschreckung und Prävention kann nur erreicht werden, wenn Rechtsverstösse gemeldet und fehlbare Personen für ihr Verhalten zur Verantwortung gezogen werden. Damit die zuständigen Behörden jedoch überhaupt von entsprechenden Vorfällen erfahren, ist es wichtig, dass aufmerksame Augenzeugen Zivilcourage zeigen und Anzeige erstatten. Man kann sich hierfür an einen Polizeiposten oder an das zuständige Untersuchungsrichteramt wenden.»

GIERI BOLLIGER (TIR)



GIERI BOLLIGER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier im Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.